
CHRISTIAN STÜRMER

Betroffenenvertreter im Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen

73760 Ostfildern
Weiherhagstr. 6
Mobil: 017670947290
Email: law@stuermerweb.de

April 2022

Stellungnahme

zur Expertise von Karin Buder, Jörg Frank Dr. Christina Ding-
Greiner und Tobias Arndt

zur Hinterbliebenenversorgung

von Angehörigen contergangeschädigter Menschen

mit verdeutlichten Erläuterungen der Forderungen des
Contergannetzwerkes Deutschland e.V.
im aktuellen Diskussionsstand

- A. Einführung - Seite 1 ff.
- B. Wesentliche Kritik an der Expertise von Karin Buder,
Jörg Frank, Dr. Christina Ding-Greiner und Tobias Arndt - Seite 3 ff.
- C. Zum Bedarf einer Hinterbliebenenversorgung - Seite 14
- D. Zusammenfassung des Diskussionsstandes zu den Forderungen
des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.zur Hinterbliebenenversorgung - Seite 14ff.
- E. Zum Forderungskatalog des Contergannetzwerkes - Seite 17ff.

GLIEDERUNG

A. Einführung	1
I. Kurzabriss der Ursprünge bezüglich der Versorgung contergangeschädigter Menschen	1
I. Einführung in die Stellungnahme	2
B. Wesentliche Kritik an der Expertise Karin Buder, Jörg Frank, Dr. Christina Ding-Greiner, Tobias Arndt	3
I. Durch die Expertise vorgeschlagene Orientierung der conterganopferspezifischen Leistungen an das HIV-Hilfegesetz.....	3
1.) Zur rechtssystematischen Einordnungen	3
2.) Separate Ansprüche der HIV-Geschädigten zusätzlich zum HIVHG.....	6
a) Ansprüche bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)	6
b) Weitergehende Ansprüche nach Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)	7
3.) Zwischenergebnis bezüglich Orientierung an das HIV-Hilfegesetz	8
II. Analogiebildungen der Expertise Buder zu Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrecht	9
III. Falschdarstellungen und Missverständnisse in der Auswertung der Ausführungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zur Hinterbliebenenversorgung	10
1.) Falschdarstellungen der Expertise Buder auf Seite 141 zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.	10
2.) Falschdarstellungen der Expertise Buder auf Seite 129 zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.	12
3.) Ausführungen der Expertise Buder zur Diskussion des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zu § 5 SGB I.....	13
C. Zum Bedarf einer Hinterbliebenenversorgung	14
D. Zusammenfassung des Diskussionsstandes zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zur Hinterbliebenenversorgung	14
I. Zum Angehörigenbegriff	15
II. Zur Anspruchsnorm.....	15
III. Rentenhöhe	16
E. Forderungskatalog des Contergannetzwerkes zur interbliebenenversorgung ..	17
I. Anwendbarkeit der Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechtes.....	18
1.) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts	18
2.) Auffassung der Bundesregierung	18
3.) § 5 SGB I.....	19

4.) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht	20
5.) Zwischenergebnis	21
II. Versorgungsbedürftiger Personenkreis der Hinterbliebenen von Conterganopfern	21
1.) Definition des schutzwürdigen Personenkreis (Pfleger/Assistierende)	21
2.) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege	22
3.) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz.....	23
III. Fazit	25
IV. Lösungen bzgl. Leistungen und Berechtigte – einschließlich Berechnungen	26
1.) Leistungen der geforderten Hinterbliebenenversorgung.....	26
a) Vorbemerkungen.....	26
b) Staffelung/Höhe der Hinterbliebenenversorgung.....	27
c) Vorschlag eines Gesetzesnorm für das Conterganstiftungsgesetz	28
2.) Leistungsberechtigter Personenkreis.....	29
3.) Kosten der Hinterbliebenenversorgung	29

A. Einführung

Gegenstand dieser Stellungnahme ist eine kritische Auseinandersetzung mit der im Rahmen der Forderung nach Leistungen für Hinterbliebene von contergangeschädigten Menschen eingeholten Expertise von Karin Buder, Jörg Frank, Dr. Christina Ding-Greiner und Tobias Arndt.¹

Im Weiteren werden die Positionen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zum Thema Hinterbliebenenversorgung richtig gestellt und zusammengefasst und die spezifischen Ausführungen unseres Forderungskataloges angehängt.

Innerhalb dieser Einführung soll zunächst die Ursprünge der Versorgung contergangeschädigter Menschen dargestellt werden, um dann in einem weiteren Teil näher in die Stellungnahme einzuführen:

I. Kurzabriss der Ursprünge bezüglich der Versorgung contergangeschädigter Menschen

Da nicht alle Leserinnen und Leser mit der Conterganhistorie tiefer vertraut sind, hier für diesen Personenkreis ein kurzer spezifischer Abriss:

Der deutsche Staat hat sich im Conterganskandal zum Mitschädiger gemacht, indem er „Contergan“ nicht nur wider besserer Erkenntnis verspätet vom Markt genommen hat. Überdies hat er sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal, mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Conterganstiftung für behinderte Menschen, welche die Conterganrenten auszahlt, ausdrücklich zum Erlöschen gebracht und dann zugelassen, bzw. durch sein Handeln bewirkt, dass die Conterganopfer damit weitgehend mittellos dastanden und über 50 Jahre bei den Sozialämtern um das Mindeste kämpfen mussten.

¹ Expertise Buder:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

Nach über 50 Jahren der Unterversorgung der Geschädigten wurden im Jahr 2013 durch den Deutschen Bundestag erstmals Renten zuerkannt, womit ein selbstbestimmtes Leben möglich ist. Dies bedeutete für die Conterganopfer einen Paradigmenwechsel in ihrer Behandlung durch den Staat, über den sie sich natürlich freuen und den sie sehr wohl auch ausdrücklich würdigen.

Auch im Fortgang kam es aufgrund des außerordentlichen Engagements aller Fachpolitiker der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag zu einer Vielzahl von Verbesserungen.

Nunmehr liegt ein für die Geschädigten wichtiges Thema an, weil es jene Personen betrifft, welche jahrzehntelang die Pflege und Assistenz der Geschädigten übernommen haben, die oft keiner Berufstätigkeit nachgehen, somit keine adäquate Altersversorgung aufbauen konnten und denen oft bei Versterben der jeweiligen contergangeschädigten Person nun Altersarmut droht.

I. Einführung in die Stellungnahme

In Bezug auf die jahrelangen Forderungen nach einer Versorgung für Hinterbliebene contergangeschädigter Menschen wurde die durch das Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeholte, bereits im Jahr 2021 von Karin Buder, Jörg Frank, Dr. Christina Ding-Greiner und Tobias Arndt² vorgelegte Expertise nun im März 2022 veröffentlicht.

Es ist anzumerken, dass wir die im Rahmen der vorgenannten Expertise Buder von Frau Dr. Ding-Greiner erfolgte sozialwissenschaftliche Arbeit, zusammengefasst mit ihrem separaten Abschlussbericht "Ergebnisse der Onlinebefragung sowie der Interviews und der Fokusgruppe"³, begrüßen.

Erfreulicherweise benennt auch die Expertise Buder⁴ sehr deutlich im Grundsatz den Bedarf einer Hinterbliebenenversorgung im Recht der Versorgung contergangeschädigter Menschen.

² Nachfolgend der Einfachheit „Expertise Buder“ genannt:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

³https://www.contergannetzwerk.de/02_Erhebung%20zu%20den%20M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

⁴ Expertise Buder:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

Allerdings sehen wir zur Erforderlichkeit und Umfang einer Hinterbliebenenversorgung erhebliche grundlegende und massive Fehleinschätzungen, die zu äußerst problematischen Vorschlägen führen.

Mit der Expertise Buder setzen wir uns nachfolgend (unter Buchstaben "B") kritisch auseinander. Im Weiteren wird unter „C“ der Bedarf der Betroffenen skizziert, dann unter „D“ die Positionen des Contergannetzwerkes Deutschland erläutert und unter „E“ Forderungskatalog des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. angehängt.

B. Wesentliche Kritik an der Expertise Karin Buder, Jörg Frank, Dr. Christina Ding-Greiner, Tobias Arndt⁵

I. Durch die Expertise vorgeschlagene Orientierung der conterganopferspezifischen Leistungen an das HIV-Hilfegesetz

1.) Zur rechtssystematischen Einordnungen

Hierbei ist zunächst die Behauptung der Expertise als wesentliches Kernargument für Lösungsvorschläge zu betrachten, insoweit sich angeblich das Gesetz für die HIV-Stiftung - HIV-Hilfegesetz (HIVHG)⁶ – an dem bereits zuvor bestehenden Gesetz für die Conterganstiftung (Conterganstiftungsgesetz) orientieren würde, weshalb sich nun bei Regelungen zur Versorgung von Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen eine Orientierung an dem HIV-Hilfegesetz (und zwar auch in Bezug auf Leistungsbeschränkungen für Hinterbliebene auf 5 Jahre), mehr oder weniger aufzwingen würde⁷:

⁵ Expertise Buder:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

⁶ Gesetz für die Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen":
<https://www.gesetze-im-internet.de/hivhg/BJNR097200995.html> .

⁷ Vgl hierzu Expertise Buder, Seiten 50 und 79, 130:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

Entgegen den Darstellungen der Expertise handelt es sich bei dem HIV-Hilfegesetz und dem Conterganstiftungsgesetz in Bezug auf die Gesetzesintension und dem Stiftungszweck aber um **elementar unterschiedliche rechtliche Leistungssysteme**: Zum einen regelt das HIV-Hilfegesetz (HIVHG) ausschließlich **freiwillige, „humanitäre und sozialstaatliche“ Leistungen**.⁸ Demgegenüber sind Leistungen für die Conterganopfer - wegen des kompletten gesetzlichen Ausschlusses der Haftung der eigentlichen Schädigungsfirma Grünenthal⁹ - solche des **Sozialen Entschädigungsrechts**:

So wird in § 1 des HIV-Hilfegesetzes der entsprechende Stiftungszweck benannt, wonach die „finanziellen Hilfen“ aus „humanitären und sozialen Gründen“ erfolgen.¹⁰

Insoweit führt die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache - BT-Drs. 19/31423 - Seite 2 - aus:

„Die Zahlungen nach dem HIVHG stellen weder Leistungen der sozialen Mindestsicherung noch Entschädigungsleistungen dar, sondern sind eine freiwillige Hilfeleistung in Anerkennung der Belastung durch die unverschuldete erlittene HIV-Infektion und deren Folgen.“

In derselben Bundestagsdrucksache - BT-Drs. 19/31423 – vergleicht die Bundesregierung in aller Deutlichkeit beide Leistungssysteme:

„Im Gegensatz zu den freiwilligen humanitären Hilfeleistungen nach dem HIVHG sieht das Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz – ContStifG) vor, dass die Conterganstiftung für behinderte Menschen soziale Entschädigungsleistungen erbringt.“¹¹

⁸§ 1 HIVHG: <https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf> .

⁹ Vgl. BVerfG 42, 263: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html> .

¹⁰ https://www.gesetze-im-internet.de/hivhg/_1.html .

¹¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/314/1931423.pdf> .

Auch der Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 zur Struktur der Conterganstiftung¹² führt auf Seite 22 aus:

„Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz dienen der sozialen Entschädigung und gewähren insoweit Zusatzleistungen.“

Diese Auffassung folgt übrigens der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts:

Insoweit erläutert das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 31.03.2021 – 5 C 2.20 - m.w.N.:

„Die Besonderheit der gesetzlichen Ansprüche auf die Conterganrente und Kapitalentschädigung, die sich insoweit kategorial von den sonstigen Ansprüchen auf Sozialleistungen, die den Betroffenen wegen der Folgen ihrer Schädigungen zugutekommen sollen, unterscheidet, liegt mithin darin, dass es sich dabei um öffentlich-rechtlich umgeformte zivilrechtliche Haftungsansprüche handelt. Die Conterganrente nach §§ 12, 13 ContStifG weist nicht nur einen haftungsrechtlichen Entstehungsgrund auf, sondern ist wegen des "Wechsels auf Schuldnerseite" nach wie vor dazu bestimmt - und hat aus verfassungsrechtlichen Gründen auch dazu bestimmt zu sein -, der staatlich übernommenen Gewähr für die Erfüllung der durch gesetzliche Ansprüche ersetzten Haftungsansprüche der Betroffenen gerecht zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. Juli 1976 - 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 - BVerfGE 42, 263 <302 f., 311 f.>).“¹³

Das Vorstehende lässt die Expertise Buder komplett außer Betracht!

¹² Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 zur Struktur der Conterganstiftung gemäß § 25 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf> .

¹³ BVerwG (31.03.2021 – 5 C 2.20, RN 64: <https://www.bverwg.de/310321B5C2.20.0> .

Der zum ausdrücklichen Nachweis dafür, dass sich das HIV-Hilfegesetz am Conterganstiftungsgesetz orientieren würde, von der Expertise Buder herangezogene BGH-Beschluss vom 04.07.2018 – XII ZB 448/17¹⁴ befasst sich übrigens nur damit, dass Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz in Bezug auf privatrechtliche Unterhaltsbemessungen außer Betracht zu bleiben haben.¹⁵

Wenn der Gesetzgeber aber in aller grundsätzlichen Zweckunterschiedlichkeit zwischen HIV-Gesetz und Conterganstiftungsgesetz den HIV-Geschädigten ausnahmsweise in Randregelungen ähnliche Vorteile wie Contergangeschädigten, so die gleichen Anrechnungsvorteile der Leistungen gewährt (insoweit der Gesetzgeber nicht möchte, dass die Leistungen irgendwo untergehen, sondern eine echte Hilfe für die Geschädigten darstellen sollen), wird hierdurch natürlich nicht die Unterschiedlichkeit der Charaktere beider Leistungsregime tangiert.

Damit kann festgehalten werden, dass das HIV-Hilfegesetz im Verhältnis zum Conterganstiftungsgesetz - entgegen den Behauptungen der Expertise Buder - **grundsätzlich unterschiedlich** ist.

2.) Separate Ansprüche der HIV-Geschädigten zusätzlich zum HIVHG

Weiterer Unterschied zwischen dem HIV-Hilfegesetz und dem Conterganstiftungsgesetz ist der, dass mit dem HIV-Hilfegesetz – im Vergleich zum Totalausschluss von Ansprüchen gegen die Schädigungsfirma Grünenthal - in einem nur sehr geringen Maße Ansprüche beschnitten wurden:

a) Ansprüche bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)

Leistungen wurden und werden weiter nach dem HIV-Gesetz (HIVHG) gewährt und zwar ohne eine Anrechnung von Beträgen, welche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes an Geschädigte geleistet wurden - unabhängig davon, durch wen und in welcher Höhe

¹⁴BGH-Beschluss vom 04.07.2018 – XII ZB 448/17, RN 15 ff. : <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XII%20ZB%20448/17&nr=86197> .

¹⁵ Wie vor.

diese Zahlungen erfolgt sind (§1 Satz 1 HIVHG)¹⁶ – dies umfasst mithin auch Leistungen an Hinterbliebene. Hat z.B. eine anspruchsberechtigte Person bis zum Inkrafttreten des HIV-Gesetzes eine Entschädigung erhalten - und zwar unabhängig von der Höhe - werden dadurch die Ansprüche nach dem HIV-Gesetz (HIVHG) nicht berührt.

Diese Entschädigungen waren sozusagen „on top“.

b) Weitergehende Ansprüche nach Inkrafttreten des HIV-Gesetzes (HIVHG)

Das Gutachten Buder lässt ferner außer Betracht, dass mit dem HIV-Gesetz zwar auch Ansprüche der Betroffenen gegen den Staat und Mitstifter zum Erlöschen gebracht wurden (§ 20), aber hiervon ausdrücklich Leistungen nach dem 16. Abschnitt des Arzneimittelgesetzes ausgenommen sind - § 20 Abs. 2 HIV-Gesetz (HIVHG).

Insofern standen und stehen den Betroffenen zusätzlich zum HIV-Gesetz (HIVHG) das volle spezifische Leistungsspektrum des 16. Abschnitts des Arzneimittelgesetzes (AMG) offen¹⁷:

Dies kann sich z.B. bei Tötung in Ansprüchen bezüglich Heilungskosten, Erwerbsschäden bei vorher bestehender Krankheit, Beerdigungskosten, Unterhaltsentfall Dritter, Schmerzensgeld gegenüber besonders nahestehenden Personen des Verstorbenen, ferner gem. § 87 AMG¹⁸ bei Körperverletzungen, in Ansprüche auf Ersatz von Heilungskosten, Erwerbsschäden und Schmerzensgeld niederschlagen. Gem. § 89 AMG¹⁹ sind dabei in vielen Fällen, wie bei Erwerbsschäden, Rentenzahlungen vorgesehen.²⁰

¹⁶ Vgl auch BT-Drs. 13/1298 – Seite 1, §“ 1 und Seite 8:

<https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf> .

¹⁷ Vgl auch BT-Drs. 13/1298 – Seite 12 „Zu § 20“:

<https://dserver.bundestag.de/btd/13/012/1301298.pdf> .

¹⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_87.html .

¹⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_89.html .

²⁰ <https://www.contergannetzwerk.de/Errichtungsgesetz%20Hilfswerk%20und%20Begr%C3%BCndung.pdf> .

3.) Zwischenergebnis bezüglich Orientierung an das HIV-Hilfegesetz

Nach dem Vorstehenden verbietet sich eine Heranziehung des HIV-Hilfegesetzes in Bezug auf Leistungsausgestaltungen für contergangeschädigte Menschen, da sich, wie ausgeführt, das HIV-Hilfegesetz von dem Conterganstiftungsgesetz grundsätzlich unterscheidet.

Wie dargelegt, erfolgen die Leistungen für HIV-Betroffene nur aus freiwilligen „humanitären und sozialstaatlichen“ Prämissen. Der Staat hat bei den HIV-Betroffenen, im Gegensatz zum Conterganstiftungsgesetz, die vor dem HIV-Gesetz ausgezahlten Entschädigungen nach dem HIV-Hilfegesetz freigestellt und die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen die jeweilige Schädigungsfirma nach dem Arzneimittelgesetz ermöglicht. Bei den contergangeschädigten Menschen leistet der Staat hingegen ausdrücklich in von Grünenthal übernommener Verantwortung, indem er mit § 23 Abs. 1 des Stiftungserrichtungsgesetzes sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal, deren Eigentümer und Angestellten komplett zum Erlöschen gebracht hat²¹, insoweit der Staat unbestritten quasi in Haftungsnachfolge getreten ist und in besonderer Verantwortung steht.²² Aufgrund dieser Umstände ist das Conterganstiftungsgesetz, wie bereits obenstehend erläutert, im Gegensatz zum HIV-Hilfegesetz, **Soziales Entschädigungsrecht**.

Zum anderen wird daher insbesondere der Expertise Buder ausdrücklich widersprochen, indem diese empfiehlt, dass Leistungen für Hinterbliebene contergangeschädigte Menschen auf 5 Jahre beschränkt werden sollen und dies mit Ähnlichkeiten zwischen dem HIV-Hilfegesetz mit dem Conterganstiftungsgesetz zu begründen versucht.

Eine solche Beschränkung auf fünf Jahre hätte im Übrigen nur zur Folge, dass sich die drohende Altersarmut der Personen, die sich jahrzehntelang für die durch Contergan betroffenen Personen aufgeopfert haben, um diese fünf Jahre verschieben würde.

²¹ <https://www.contergannetzwerk.de/Errichtungsgesetz%20Hilfswerk%20und%20Begr%C3%BCndung.pdf> .

²² BVerfG, Urteil vom 08. Juli 1976 – 1 BvL 19/75: <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html> - gerechtfertigte Sonderbehandlung von Conterganbetroffenen räumt auch die Expertise Buder auf Seite 75 ff (76) ein.

Es bleibt für uns völlig unerfindlich, wen oder was bei der Verfassung der Expertise Buder (*entgegen dem Bundesversorgungsgesetz und der im Sozialen Entschädigungsrecht, zumindest für die bei Ehegatten regelmäßig übliche Unbefristung der Leistungsgewährung für Hinterbliebene - vgl. hierzu insbesondere das ab dem 1.1.2024 gültige Hauptwerk hierzu, nämlich das SGB XIV - § 85²³ -*) veranlasst hat, sich in Bezug auf die Versorgung von Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen auf solche zeitlichen Begrenzungen von 5 Jahren zu versteigen.

II. Analogiebildungen der Expertise Buder zu Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrecht

Die Expertise leidet aus unserer Sicht an einer Unübersichtlichkeit bei der Frage, an welchen Rechtsvorschriften im Einzelnen sie sich in Bezug auf die Ausgestaltung einer Hinterbliebenenversorgung anlehnen möchte:

Aufgrund der ausgiebigen Äußerungen in Bezug auf das HIV-Hilfegesetz möchten wir von einer weiteren Einzeldarstellung zwar absehen, allerdings noch zu den Hintergründen um die Modellvorschlägen ausführen:

Die drei Modellvorschläge der Expertise sollen sich angeblich an § 48 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) orientieren.²⁴ Insoweit die Expertise auf Seite 51 richtig darstellt, dass das BVG zum 1.1.2024 außer Kraft tritt und durch das SGB XIV ersetzt wird²⁵, bleibt fraglich, warum Vorschläge nicht gleich auf Basis des moderneren SGB XIV erarbeitet werden. Gerade der auf Seite 52 der Expertise bezeichnete Austauschgrund beider Gesetze, nämlich dass der Gesetzgeber das BVG als zu „bürokratisch, für die Adressaten nicht verständlich und insgesamt schwer zu handhaben“ ist, realisiert sich doch auch gerade im § 48 BVG.²⁶

Wie es auch die Expertise auf Seite 127 darstellt, ist das Conterganstiftungsrecht natürlich lex specialis. Dies wird auch bei der angestrebten Hinterbliebenenversorgung vor dem Hintergrund, der nicht durchgreifend vergleichbaren Situation mit Berechtigten aus anderen Leistungsregimen und den

²³ https://www.buzer.de/85_SGB_14.htm .

²⁴ Expertise, Seite 128.

²⁵ Vgl. auch BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html> .

²⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_48.html .

absoluten Ausnahmeverhältnissen bei den contergangeschädigten Menschen der Fall sein. Analoge Anwendungen aus anderen Leistungsgesetzen wirken insofern immer zu konstruiert. Vielmehr muss bei der Hinterbliebenenversorgung für contergangeschädigte Menschen versucht werden, sich innerhalb des leistungsspezifischen Systems für Contergangeschädigte zu orientieren. Bei hinzugezogenen Maßstäben des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) bedarf es hierbei stets die Beachtung der conterganopferspezifischen Besonderheiten.

III. Falschdarstellungen und Missverständnisse in der Auswertung der Ausführungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zur Hinterbliebenenversorgung

Die Expertise Buder setzt sich zwar in wenigen Teilen mit unseren Ausführungen zur Hinterbliebenenversorgung in unserem Forderungskatalog auseinander.²⁷

Hierbei ist für uns nicht erkennbar, dass es überhaupt nur eine einzige richtige Darstellung gibt:

1.) Falschdarstellungen der Expertise Buder auf Seite 141 zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

Insofern ist auszuführen, dass die Darstellungen der Expertise Buder bezüglich unseren Ausführungen in unserem Forderungskatalog zur Hinterbliebenenversorgung schlicht **komplett falsch** sind:

Weder favorisiert unser Verband „eine Lösung über die Pflegeversicherung“. Vielmehr legen wir Wert darauf, dass die Hinterbliebenenversorgung und zwar in Bezug auf die Feststellung und Auszahlung durch die Conterganstiftung erfolgt.

²⁷ https://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog2020_CND.pdf .

Insbesondere ist es **komplett - wie erschreckend - unrichtig**, dass wir „als Voraussetzung für den Angehörigenbegriff“ in unserem Forderungskatalog vorschlagen würden, dass die hinterbliebene Person „unentgeltlich, über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eine contergangeschädigte Person so gepflegt hat, dass keine weitere Erwerbstätigkeit oder nur eine geringe anderweitige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden konnte.“²⁸

Vielmehr wird auf Seite 17 unseres Forderungskataloges unter dem Paragrafen-Vorschlag „leistungsberechtigter Personenkreis“ **in Absatz 1** die Personenkreise, die als Angehörige in den verschiedensten Verwandtschaftsausprägungen definiert werden sollen, klar und vollständig (angelehnt an § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes²⁹) aufgelistet.³⁰ Allerdings sollen Personen, die in dieser Auflistung in Absatz 1 nicht genannt sind, sich aber unter Umständen Jahrzehnte um conterganbetroffene Menschen intensiv gekümmert haben, nicht zu kurz kommen. Daher wird im **Absatz 2** vorgeschlagen, dass die Angehörigeneigenschaft der Personen aus Abs. 1 unter ganz bestimmten Umständen erlangt werden kann, nämlich wenn über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre eine contergangeschädigte Person so gepflegt wurde, dass keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden konnte.

Dies betrifft damit nicht den oben genannten Personenkreis aus Abs. 1. Damit soll von den im **Abs. 1** genannten Verwandten auch kein Nachweis darüber verlangt werden, dass keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden konnte. Diese Verpflichtung betrifft nur Personen, die in Abs. 1 nicht explizit aufgeführt wurden.

Im Rahmen einer juristischen Betrachtung müsste klar sein, dass diese Öffnungsklausel aus Abs. 2 die Angehörigeneigenschaft aus Abs. 1 natürlich nicht berührt. Das insbesondere, da im Forderungskatalog der Vorschlag für die Gesetzesnorm nicht nur auf Seite 17 konkret gelistet, sondern zudem noch auf auf Seite 13 erläutert wurde.

Hinsichtlich der Positionen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zur Hinterbliebenenversorgung wird auf den Abschnitt „D“ - Seite 14 ff. – dieser Stellungnahme verwiesen.

²⁸ Expertise Buder, Seite 141, Nummer 16:

²⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezgf/_7.html .

³⁰ Vgl Forderungskatalog, Seite 17:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

2.) Falschdarstellungen der Expertise Buder auf Seite 129 zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

Auch die Darstellungen auf Seite 129 der Expertise Buder laden zu Missverständnissen ein:

Wenn die Expertise auf Seite 129 als Position des Contergannetzwerkes Deutschland darlegt,

„die Assistenz- und Pflegepersonen sollten die Versorgung erst nach 5 Jahren ihrer Unterstützung erhalten. Das Contergannetzwerk e.V. hat den Vorschlag in seinem Forderungskatalog zumindest für den Kreis der nahestehenden Personen dargestellt.“

ist auch dies unrichtig.

Der Forderungskatalog³¹ fordert zum einen keine generelle fünfjährige Pflege- und Assistenzzeigenschaft (Seite 16) für eine Hinterbliebenenversorgung. Dies vor allem nicht für „den Kreis der nahestehende Personen.“

Zum anderen kommen die 15 Wochenstunden in unserem Forderungskatalog überhaupt nicht vor.

Der Forderungskatalog verlangt bei Verwandten der contergangeschädigten Person gar keine Mindestdauer an Pflege/Assistenz. Vielmehr wird lediglich als Bedingung für einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung als möglich gehalten, dass die unterstützende Person zu Zeiten der Pflege/Assistent keiner oder allenfalls nur einer maximalen anderweitigen Erwerbstätigkeit von durchschnittlich 30 Wochenstunden nachgegangen ist. Diese Voraussetzung soll aber nur dann gelten, wenn keine Pflegestufe vorgelegen hat. Bei einer Pflegestufe kann nämlich regelmäßig unterstellt werden, dass wirklich Pflege- und Assistenzleistungen erbracht wurden.

Unter “D“ (untenstehend) erfolgt eine nähere Darstellung der Vorschläge des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

³¹ https://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog2020_CND.pdf .

3.) Ausführungen der Expertise Buder zur Diskussion des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zu § 5 SGB I

Soweit unser Forderungskatalog³² auf Seite 7 **richtigerweise** den § 5 SGB I zitiert, dass

„Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

- 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und*
- 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.*

(2) Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

(Unterstreichung zur Hervorhebung zugefügt)“

und dann die Expertise Buder meint, dass insoweit keine Unterscheidung zwischen dem „Recht auf eine angemessene Versorgung i.S.d. § 5 SGB I“ und „einem direkten Rechtsanspruch getroffen“ würde³³, bleibt diese Aussage unverständlich.

Zum einen wäre es nicht zu beanstanden gewesen, wenn der Forderungskatalog des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. „nur“ das „Recht auf eine angemessene Versorgung“ i.S.d. § 5 SGB I“ benennen würde. Zum anderen aber hätte man nur die unmittelbar anschließenden Ausführungen zu § 5 SGB I (Seite 9) **weiterlesen müssen**. Dort findet sich unmittelbar § 85 SGB I, womit „für Angehörige von Leistungsberechtigten“ nach SGB XIV zusätzlich nach § 92 Abs. 6 i.V. mit § 93 SGB XIV unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen zum Lebensunterhalt normiert werden.

³² https://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog2020_CND.pdf .

³³ Expertise, Seite 58:

https://contergannetzwerk.de/01_Expertise_M%C3%B6glichkeiten%20einer%20Versorgung%20von%20Hinterbliebenen%20contergangesch%C3%A4digter%20Menschen.pdf .

C. Zum Bedarf einer Hinterbliebenenversorgung

Das Engagement der Angehörigen, bzw. Freunden von contergangeschädigten Menschen ist gewissermaßen für den in der besonderen Verantwortung stehenden Staat erfolgt, der wie oben festgestellt und wie es allseits völlig unstrittig ist, in besonderer Verantwortung steht.

In Erfüllung der Unterstützungsleistungen von contergangeschädigten Menschen konnten pflegende oder assistierende Angehörige oft jahrzehntelang keiner oder nur geringer Arbeit nachgehen. Vielfach wurde keine oder nur eine geringe Rentenanwartschaft aufgebaut. Wie die Expertise Buder auf Seite 20 ausführt, sind 82 % der unterstützenden Personen schwerbehindert, 82,7 % nennen Beschwerden im körperlichen Bereich, die im Laufe der Jahre zugenommen haben. 87,5 % der unterstützenden Personen haben Schmerzen.

Hieraus zeigt sich, dass eine Hinterbliebenenversorgung geschaffen werden muss, mit der die Personen, die langjährig für contergangeschädigte Menschen Pflege und Assistenz geleistet haben, im Alter ein adäquates Auskommen haben. Insofern halten wir auch monatliche Leistungen für adäquat.

D. Zusammenfassung des Diskussionsstandes zu den Forderungen des Contergannetzwerkes Deutschland e.V. zur Hinterbliebenenversorgung

Wie immer nach den Diskussionen die letztendliche Gesetzesformulierung in Bezug auf eine Hinterbliebenenversorgung aussehen wird, dürfen nicht nur Pflegeleistungen berücksichtigt werden. Vielmehr sind auch die Assistenzleistungen zu inkludieren.³⁴ Auch ist besonders wichtig, dass die durch die Unterstützungsleistungen bedingten

³⁴ Vgl. Forderungskatalog; Seite 14:
https://www.contergannetzwerk.de/Forderungskatalog2020_CND.pdf .

Gebrechlichkeiten und unzureichenden Rentenanwartschaften der unterstützenden Personen adäquat berücksichtigt werden.

I. Zum Angehörigenbegriff

Hierbei sind Personen benannt, die langjährig Pflege- und Assistenzleistungen für contergangeschädigte Menschen erbracht haben und hierbei keiner oder nur im geringen Umfang einer Arbeit haben nachgehen können.

Zunächst kann es sich dabei um jede Art von Verwandtschaft o.ä. handeln.

Insofern schlagen wir vor, sich an den § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes anzulehnen.

Hierbei handelt es sich um folgende Personenkreise:

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Für die rechtlich nicht so Vertrauten, muss klargestellt werden, dass damit nicht jede der dort genannten Personen auch automatisch einen Anspruch hätte.

Ein solcher Anspruch tritt vielmehr erst dann ein, wenn zusätzlich eine Person auf diesem Personenkreis die Voraussetzungen der Anspruchsnorm erfüllen würde.

Unser Forderungskatalog hat vorgeschlagen (Seite 17), dass zudem auch andere Personen (wie Freunde, Nachbarn, etc.) zu Anspruchsberechtigten werden können.

Diese müssten dann aber natürlich weitergehende Nachweise erbringen. Ein solcher Nachweis könnte betreffen, dass unentgeltlich, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt wurde und dabei keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen werden konnte. Nochmal: Die Bedingungen, die an „Fremde“ gestellt werden, dürfen nicht von den Personen aus dem Näheverhältnis der contergangeschädigte Person verlangt werden.

II. Zur Anspruchsnorm

Hierbei bieten sich verschiedene Modelle an, wobei sowohl eine Orientierung an den Schadenspunkten oder aber nach dem Pflegebedarf möglich ist. In unserem Diskussionsstand behandeln wir die Orientierung an den Pflegebedarf:

Hierbei zum Nachweis der Pflege/Assistenz:

Um die Nachweispflicht einer erfolgten Pflege und Assistenz erträglich zu machen, verlangt der Forderungskatalog diese nicht direkt. Vielmehr wird eine Erklärung der pflegenden und assistierenden Person vorgeschlagen, dass diese unterstützende Person auch über die Zeit zur Pflege/Assistenz verfügte. Hierbei könnte man sich an § 44 Abs. 1 SGB XI orientieren, insofern die Pflegekasse dann Rentenbeiträge leistet und damit ausreichend Zeit voraussetzt, wenn die betreffende Person nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Ein solcher Nachweis muss aber spätestens entbehrlich sein, wenn die contergangeschädigte Person eine Pflegestufe hatte. Denn dann wäre der Pflege-/Assistenzbedarf bereits eindeutig festgestellt.

III. Rentenhöhe

Wie schon ausgeführt, orientiert sich dieses Vorschlagsmodell an den Pflegestufen. Das SGB XIV sieht ab dem 1.1.2024 für Witwerinnen und Witwer eine Rente in Höhe von 1055 € vor – zeitlich unbeschränkt. Desto höher die Belastung in der Pflege/Assistenz, desto schwerwiegender auch die Folgen bei den unterstützenden Personen. Damit kann man davon ausgehen, dass mit der Zunahme der Punktezahl auch die Belastung und damit auch die gesundheitlichen Folgen für die jeweils unterstützende Person steigen. Da dies bei der Zumessung der Rentenbeträge berücksichtigt werden muss, setzt der Forderungskatalog die obenstehenden 1055 € bei Pflegestufe 3 an und bricht sie nach oben und unten runter.

Wichtig ist, wie aufgezeigt, dass die Leistungen zeitlich unbeschränkt gewährt werden. Zudem empfehlen sich monatliche Renten.

Es darf insbesondere aufgrund der besonderen Verantwortungsübernahme des Staates nicht sein, dass die Personen, die sich oft jahrzehntelang um die Geschädigten gekümmert haben, nach einigen Jahren auf Sozialleistungen angewiesen sind.

E. Forderungskatalog des Contergannetzwerkes zur Hinterbliebenenversorgung³⁵

Wie schon vorstehend erwähnt, ist es völlig inakzeptabel, dass es für Angehörige contergangeschädigter Menschen keine Hinterbliebenenversorgung gibt. Die Bundesregierung hebt zwar in ihren Evaluierungsberichten ständig hervor, dass die conterganopferspezifischen Leistungen der „**sozialen Entschädigung**“³⁶ dienen, allerdings werden die Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen weiter im Stich gelassen und benachteiligt. Während im **gesamten übrigen Sozialen Entschädigungsrecht** für eine Versorgung der Hinterbliebenen gesorgt ist, werden Personen, die ihre contergangeschädigten Angehörigen Jahrzehnte gepflegt und ihnen assistiert haben, deshalb keiner Arbeit nachgehen, insoweit keine Rentenanwartschaften haben aufbauen können und somit oft bei Versterben des Conterganopfers vor dem Nichts stehen, kurzerhand auf die Sozialkassen verwiesen. Angesichts der Mitschuld des Staates am Conterganskandal und der übernommenen Verantwortung von der Firma Grüenthal ist dies ein unerträglicher Zustand.

Auch das Gutachten des Gerontologischen Gutachtens empfiehlt die dringende Einführung einer Hinterbliebenenversorgung.³⁷

Nachfolgend wird die der Komplex „Hinterbliebenenversorgung“ näher betrachtet, der Bedarf herausgearbeitet und ein Lösungsvorschlag mit Kostenberechnung vorgestellt:

³⁵ Aufgrund der Einbettung des Forderungskataloges ändern sich die Absatznummerierungen.

³⁶ Bericht aus dem Jahr 2019 der Bundesregierung gemäß § 25 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz über die Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung der entsprechenden Vorschriften des Conterganstiftungsgesetzes – Seite 22, letzter Absatz:

<https://www.bmfsfj.de/blob/137718/1b27a4598a8c917ea768701199dce84b/bericht-bundesregierung-ueber-struktur-der-conterganstiftung-data.pdf> ;

BT-Drs. 9/22605: Zweiter Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 über die Auswirkungen des Vierten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften – Seite 38, letzter Absatz:

<https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf> .

³⁷ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Ziff. , abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 188: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/226/1922605.pdf> .

I. Anwendbarkeit der Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechtes

1.) Beschreibung und Zielgruppe des Sozialen Entschädigungsrechts

Die Hinterbliebenenversorgung des Sozialen Entschädigungsrechts umfasst gegenwärtig nicht nur Kriegs- und Wehrbeschädigte, sondern in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) auch Berechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Strafrechtliche- und Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Infektionsschutzgesetz und das Zivildienstgesetz.³⁸

Das Soziale Entschädigungsrecht wurde umfassend mit Wirkung ab dem Jahr 2024 reformiert, wonach der Berechtigtenkreis erweitert wurde und nunmehr insbesondere betrifft:

- Gewaltopfer einschließlich Terroropfer,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und
- durch Schutzimpfungen Geschädigte

sowie ihre Angehörigen und – was bei der Entwicklung besonders wichtig war und sogar im Verhältnis zum Referentenentwurf nochmal nachgebessert wurde³⁹ - **die Hinterbliebenenversorgung** bezüglich des vorgenannten Personenkreises.⁴⁰

2.) Auffassung der Bundesregierung

³⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html>.

³⁹ Vgl. Stellungnahme vom 10.10.2019 des Sozialverbandes Deutschland, Seite 4:

https://www.sovd.de/fileadmin/user_upload/SoVD-Stellungnahme_KabE_SGB_XIV_2019-10-10.pdf

⁴⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html>

Auch mit dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung 10.09.2020 bezüglich der Leistungen an contergangeschädigte Menschen wird ausgeführt:

„Die Bundesregierung hat jedoch bereits in ihrem Evaluationsbericht 2019 die Ansicht vertreten, dass die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz der sozialen Entschädigung dienen“ (...) ⁴¹

Die Bundesregierung führt in ihrem Evaluierungsbericht zur Struktur der Conterganstiftung im Jahr 2019 aus.

„Die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz dienen der sozialen Entschädigung“ (,,.)

Mit Nichts ist erklärbar, warum im Recht bezüglich der Contergangeschädigten, die Hinterbliebenen dann schlechter behandelt werden, als dies im Sozialen Entschädigungsrecht der Fall ist.

3.) § 5 SGB I

Bereits aus § 5 SGB I lässt sich ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung ableiten, insoweit es heißt:

„Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

⁴¹ BT-Dr. 19/22605 – Seite 24, letzter Absatz: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.“⁴²

Diese Vorschrift wurde mit Art. 28 des Gesetzes „zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ modifiziert, insoweit ab dem Jahr 2024 gilt:

„§ 5 SGB I Soziale Entschädigung

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene Leistungen der Sozialen Entschädigung haben auch die Hinterbliebenen eines Geschädigten.“

Da der Charakter der conterganopferspezifischen Leistungen als „soziale Entschädigung“, wie oben ausgeführt, sogar von der Bundesregierung anerkannt ist, sind hinsichtlich der Hinterbliebenen von Conterganopfern, in Ermanglung einer spezifischeren Regelung, Rechtsansprüche auf Leistungen zu sehen.

4.) Leistungen an Hinterbliebene nach Sozialem Entschädigungsrecht

Gem. § 85 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten Angehörige von Leistungsberechtigten eine Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich 1.055 Euro und zusätzlich nach § 92 Abs. 6 i.V. mit § 93 des vorgenannten Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen zum Lebensunterhalt.

⁴² BT-Drs.: 19/13824: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

5.) Zwischenergebnis

Aus alledem kann festgestellt werden, dass im Sozialen Entschädigungsrecht in der Nichtversorgung der Hinterbliebenen von contergangeschädigten Menschen eine eklatante staatliche Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Personengruppen gegeben ist, deren Leistungsansprüche nicht auf einer vergleichbaren Verantwortungsübernahme durch den Staat beruhen. Trotz eines, sogar gesetzlich anerkannten Versorgungsanspruchs der Hinterbliebenen der Contergangeschädigten, werden diese unversorgt „im Regen stehen gelassen“, obwohl sie die (übernommenen) Pflichten des Staates zur Pflege und Assistenz der Conterganopfer aufopferungsvoll so ausgeübt haben, dass sie vielfach keiner Arbeit nachgehen und Rentenanwartschaften erwerben konnten.

II. Versorgungsbedürftiger Personenkreis der Hinterbliebenen von Conterganopfern

1.) Definition des schutzwürdigen Personenkreis (Pfleger/Assistierende)

Auch muss im Zuge einer gesetzlichen Regelung sinnvollerweise geklärt werden, wie die oder der, infolge der Pflege/Assistenz für Contergangeschädigte - nicht kommerziell handelnde - Schutzwürdige genau zu definieren ist.

Soweit das Gutachten des Gerontologischen Instituts sich bei der Betrachtung, wer, in einem persönlich Verhältnis zur jeweils geschädigten Person stehend, die Assistenz für Conterganopfer überhaupt vornimmt, erfolgt eine Unterscheidung durch „Partner/Angehörige“ und „Freundeskreis/Bekannte“⁴³

Dabei wird in einer Tabelle für das Jahr 2018 festgestellt, dass die 24-Stunden-Assistenz für Contergangeschädigte zu 31 % von „Partnern/Angehörigen“

⁴³ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Tabelle 48, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 187: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

vorgenommen wird, aber auch in 14,8% der Fälle auch durch den „Freundeskreis/Bekannte“⁴⁴.

Damit opfern sich nicht nur Partner der Geschädigten, sondern im ganz erheblichen Umfang auch Dritte auf. Dies zeigt sich auch in der Tabelle bei der stundenweise Pflege: „Partner/Angehörige“: 66,2% und in Mischkonstellationen „Freundeskreis/Bekannte“: 61,3 %.

Die Konsequenz daraus muss sein, dass der infolge der Aufopferung durch Pflege und Assistenz schutzwürdige Kreis sehr weit definiert werden muss, wobei sich der Angehörigenbegriff aus § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes⁴⁵ empfiehlt, mit einer zusätzlichen -bedingten - Öffnungsklausel für weitere dritte Personen.

2.) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund der Pflege

Nachfolgend wird zur Vorbereitung eines Lösungsvorschlages und einer Kostenberechnung herausgearbeitet, wieviel Geschädigte nach den Ausführungen des Gutachtens des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg⁴⁶ so pflege- und assistenzbedürftig sind, dass bei Durchführung dieser Hilfen durch Angehörige, diese in ihrer anderweitigen Arbeitsaufnahme eingeschränkt sind:

Ausweislich des Gutachtens vom 16.10.2019 des Gerontologischen Institutes sind ca. 50,9 % der contergangeschädigten Menschen pflegebedürftig.⁴⁷

Da gegenwärtig **2571** Geschädigte bei der Conterganstiftung im Leistungsbezug stehen⁴⁸ handelt es sich bei den Pflegebedürftigen damit um **1286** Personen.

⁴⁴ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg, Tabelle 48, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 187: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁴⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezgf/7.html> .

⁴⁶ abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 43ff.: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁴⁷ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11

⁴⁸ Vgl. Tabelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen:

https://www.contergannetzwerk.de/2020_09_17_Schadensstufen%20-%20Betroffene_aktuell.pdf .

Von diesen 1286 pflegebedürftigen Personen entfallen auf die einzelnen Pflegestufen ⁴⁹		
Pflegegrad	Prozent der Geschädigten	Zahl der Geschädigten (gerundet)
Pflegestufe 1	8,2 %	105
Pflegestufe 2	30,2 %	388
Pflegestufe 3	47,4 %	610
Pflegestufe 4	12,5 %	161
Pflegestufe 5	1,7 %	22
		Gesamtpersonenzahl: 1286

Da bereits bei Pflegestufe 3 eine aushäusige Erwerbstätigkeit ausgeschlossen ist, muss bei 61,6 % der pflegebedürftigen Conterganopfer (Pflegestufen 3-5), was rd. 793 Personen - (30,84%) aller Geschädigten – ausmacht, davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen als unmöglich anzusehen ist.

3.) Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit von Angehörigen aufgrund Assistenz

Gemäß dem Gutachten des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg haben 47,4 % der Conterganopfer einen Assistenzbedarf.⁵⁰

⁴⁹ Vgl. Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.11, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 191: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁵⁰ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 159: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Nach der vom Gerontologischen Institut durchgeführten Telefonbefragung der Betroffenen ergibt sich folgender Assistenzbedarf⁵¹:

78,6 % haben einen regelmäßigen Bedarf an Assistenz an 7 Tage in der Woche.⁵²

Stufe	Prozentzahl der Betroffenen mit Assistenzbedarf ⁵³	Höhe des Assistenzbedarfes ⁵⁴
1	42,4 %	von 1 bis 5 Stunden
2	17,6%	von 6 bis 10 Stunden
3	4%	von 12 bis 20 Stunden
4	9,6 %	von 22 bis 24 Stunden

Damit kann festgestellt werden, dass contergangeschädigte Menschen nicht nur überwiegend, sondern – **fast 80 % Geschädigten** – **einen täglichen Assistenzbedarf** haben.

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass bei 31,2 % (Stufen 2-4) der Conterganopfer ein Assistenzbedarf vorliegt, der, wenn er von einer Person erfüllt wird, eine weitere Erwerbstätigkeit alleine wegen der aufgewandten Stunden, ausschließt. Hinzu treten noch die mit der Assistenz zusammenhängenden psychischen Belastungen.

Hiernach weist das Gutachten des Gerontologischen Instituts folgende Zahlen über die Unmöglichkeit von aushäusiger Erwerbstätigkeit assistierender Angehöriger aus⁵⁵:

⁵¹ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> -

⁵² Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁵³ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁵⁴ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 6.8.5, abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 185: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁵⁵ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

Stufe	Arbeitszeitverminderung des Angehörigen wegen Assistenz für die contergangeschädigte Person ⁵⁶	
	Arbeitszeitverminderung	Angehörigenanzahl
1	20 bis 30 Prozent	28,8 %
2	> 30 bis 50 Prozent	23,9 %
3	> 60 bis 80 Prozent	9,6 %
4	100 Prozent	38,1 %

Damit muss festgestellt werden, dass unter dem Gesichtspunkt der Assistenz rd. 50 % der assistierenden Angehörigen (Stufen 4-5) keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben können.

III. Fazit

Wie oben näher ausgeführt, vermögen rd. 50 % der assistierenden Angehörigen wegen ihrer Assistenz Tätigkeit keine weitere Erwerbstätigkeit auszuüben. Da nicht jede contergangeschädigte Person eine Pflegestufe hat, selbst wenn erheblicher Assistenzbedarf besteht, ist dieser Wert nochmal um die Zahl zu erhöhen, die sich aus dem Assistenzbedarf ohne Pflegestufe ergibt.

Wie oben festgestellt, muss bei rd. 30,84% aller Conterganopfer durch Erreichen oder Überschreitung von Pflegestufe 3 davon ausgegangen werden, dass eine Erwerbstätigkeit von pflegenden Angehörigen als unmöglich anzusehen ist.

Fernerhin ist bedeutsam, dass in nicht unwesentlichem Maße die Assistenz und Pflege nicht nur von Ehegatten, sondern auch von verschiedensten Angehörigen und sogar von Freunden/Bekanntem – dies auch kostenlos – übernommen wird, somit der berechtigende Angehörigenbegriff entsprechend weit gefasst werden muss, wobei sich § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes⁵⁷ empfiehlt, mit einer zusätzlichen - bedingten - Öffnungsklausel für weitere dritte Personen (Freunde/Bekanntem).

Wichtig ist zudem, dass nach § 5 SGB I ein Anspruch der Hinterbliebenen contergangeschädigter Menschen auf eine angemessene Versorgung besteht.

⁵⁶ Gutachten des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg (Seite 149) Punkt 7.1.10 abgedruckt auf BT.-Drs. 19/22605, Seite 186: <https://www.contergannetzwerk.de/1922605.pdf> .

⁵⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezgf/_7.html .

IV. Lösungen bzgl. Leistungen und Berechtigte – einschließlich Berechnungen

Nachstehend werden unter aa) und bb) die **Bewertungsmaßstäbe** zu den hierauf folgenden **Gesetzgebungsvorschlägen** vorgestellt, worauf dann abschließend **eine konkrete Berechnung**, was die Hinterbliebenenversorgung insgesamt kosten wird, erfolgt.

1.) Leistungen der geforderten Hinterbliebenenversorgung

a) Vorbemerkungen

Untenstehend wird ein Gesetzesvorschlag vorgestellt, worauf folgende einleitende Hinweise hinführen:

Da vorliegend im Einzelfall der Umfang der Erwerbsunfähigkeit assistierender und pflegender Angehöriger und damit der Grad der Bedürftigkeit einer Hinterbliebenenversorgung aus dem Ausmaß der geleisteten Pflege/Assistenz folgt, empfiehlt sich, vom Grundsatz her, bei der Zumessung einer Hinterbliebenenversorgung eine (grobe) Orientierung an den Maßstäben der Pflegegraden aus § 15 SGB XI (Bewertungsmuster für einen Pflegegrad). Zusätzlich bedarf es einer Berücksichtigung der Assistenz-Fälle, weil nicht jedes Conterganopfer mit Assistenzbedarf auch einen anerkannten Pflegegrad hat. Der Nachweis über die Pflege und Assistenzleistungen und auch den Umfang von diesen sollte durch Feststellungen der Pflegekasse des verstorbenen Conterganopfers mit verbindlicher Wirkung möglich sein. Überdies sollen aber noch weitergehende Nachweise, insbesondere zur Assistenz Berücksichtigung finden.

Wenn die Hinterbliebenenversorgung Personen begünstigen soll, die sich für Geschädigte aufopfern, so darf dennoch geringere Erwerbsarbeit nicht gleich zum Ausschluss führen. Insofern bieten sich als Grenze die 30 Wochenstunden an

Erwerbsarbeit an, die nach § 44 Abs. 1 SGB XI für Leistungen der sozialen Sicherung den Pflegepersonen gesetzt sind.

Da die einzelne Hinterbliebenenversorgung nicht für einen Lebensunterhalt ausreichen wird, muss zudem sichergestellt werden, dass der Schutz, insbesondere vor Anrechnung aus den §§ 17, 18 ContStifG und auch eine Dynamisierung der Hinterbliebenenversorgung sichergestellt ist.

b) Staffelung/Höhe der Hinterbliebenenversorgung

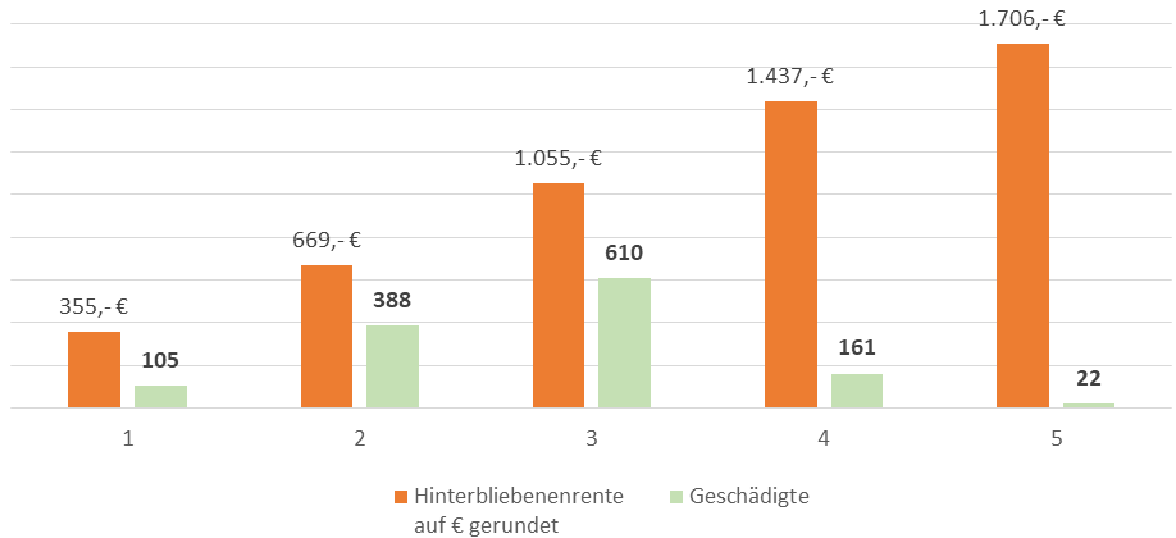
Da ab dem Vorliegen eines Pflegegrades der Stufe 3, i.S. des § 15 Abs. 3 SGB XI, immer eine vollzeitliche Pflege/Assistenz angenommen werden muss, ist dies der Ausgangspunkt der untenstehenden Berechnungen. Insoweit wird bei einem Pflegegrad 3 in den nachfolgenden Berechnungen die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus § 85 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zugrunde gelegt, die monatlich 1.055 Euro beträgt.⁵⁸ Bei der Ermittlung der Werte für die Pflegestufen 1,4 und 5 erfolgt die Berechnung anhand des gezogenen Mittelwertes der für die Pflegestufen in § 15 Abs. 3 SGB XI jeweils vorgesehenen Pflegepunkte. Damit ist insbesondere gewährleistet, dass der höhere Assistenz- und Pflegebedarf eine ausreichende Berücksichtigung findet, wovon nach untenstehender Berechnung 183 Personen betroffen wären.

Damit ergeben sich folgende Werte:

Pflegegrad	Mittelwert der Pflegepunkte gem. § 15 Abs. 3 SGB XI	Hinterbliebenenrente auf € gerundet
1	19,75	355,- €
2	37,25	669,- €
3	58,75	1.055,- €
4	80,00	1.437,- €
5	95,00	1.706,- €

⁵⁸ <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913824.pdf> .

Hinterbliebenenrente & Geschädigte nach Pflegegrad



c) Vorschlag eines Gesetzesnorm für das Conterganstiftungsgesetz

(aa) Eine monatliche Hinterbliebenenversorgung erhält eine Angehörige oder Angehöriger einer verstorbenen, nach §§ 12,13 dieses Gesetzes leistungsberechtigten Person, wenn die oder der Angehörige die contergangeschädigte Person, keine oder nur eine geringe anderweitige Erwerbstätigkeit von maximal 30 Stunden je Woche ausgeübt hat. Diese Voraussetzungen liegen stets vor, wenn die verstorbene contergangeschädigte Person mindestens in den letzten 5 Jahren einen anerkannten Pflegegrad im Sinne des § 15 SGB XI hatte.

(bb) Die monatliche Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 beträgt bei einem vergleichbaren Zeitaufwand im Sinne des § 15 Abs. 3 SGB XI:

- der Pflegestufe 1: 355 Euro;
- der Pflegestufe 2: 699 Euro;
- der Pflegestufe 3: 1055 Euro;
- der Pflegestufe 4: 1437 Euro;
- der Pflegestufe 5: 1706 Euro

(1) Auf Antrag des Berechtigten der Hinterbliebenenversorgung sind die Feststellungen, insbesondere Einstufungen in eine Pflegestufe durch die Pflegekasse der verstorbenen contergangeschädigten Person zugrunde zu legen.

(2) Die §§ 17,18 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Leistungen nach dieser Vorschrift nehmen an den Rentendynamisierungen der Conterganrenten teil.

2.) Leistungsberechtigter Personenkreis

a) Angehörige im Sine der vorgesehenen Hinterbliebenenversorgung dieses Gesetzes sind:

(aa) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,

(bb) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

(cc) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

b) Die Eigenschaft eines Angehörigen hat ferner nach Abs. 1, jede Person, die unentgeltlich, über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren eine contergangeschädigte Person so gepflegt hat, dass keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden konnte.

3.) Kosten der Hinterbliebenenversorgung

Nachfolgend eine Berechnung bezüglich der monatlichen Kosten einer Hinterbliebenenversorgung:

Pflegegrad	Geschädigte	Hinterbliebenenrente auf € gerundet	Gesamtmonatsrente
1	105	355,- €	37.275,- €
2	388	669,- €	259.572,- €
3	610	1.055,- €	643.550,- €
4	161	1.437,- €	231.357,- €
5	22	1.706,- €	37.532,- €
Gesamtsumme	1.286		1.209.286,- €

Ergänzend muss angemerkt werden, dass diesen Beträgen die Einsparungen der Rentenkosten, durch den Tod der Conterganrentenberechtigten entgegengesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Contergannetzwerk Deutschland e.V.

Christian Stürmer, Vorsitzender und gewählter Betroffenenvertreter
im Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen